

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen Zentralverbandes

(Dem Gesamtvorstand der christlichen Gewerkschaften angeschlossen.)

Erscheint alle 4 Wochen. Bezugspreis 75 Pfennig
vierteljährlich. Für Mitglieder durch die Zahlstellen
gratuit. Für Postbezug Postamt Köln 1.

Schriftleitung und Verlag: Köln, Venloerwall 9
Vertreter B 2635. Postscheckkonto Köln 15171

Anzeigen-Preis: Die breigepfosten Teile über
deren Raum 20 Pfennig. Für die Mitglieder und in
Verbands-Angelegenheiten 10 Pfennig.

Reformen im Verbande.

Je mehr sich die Hoffnung auf bessigen Frieden ver-
höhlt, desto ersterer befassen sich die Organisationen aller
Art mit der Frage, wie sie am besten sich der neuen
Zeit anpassen können. Doch die alten Einschätzungen
müssen nicht unbedingt beibehalten werden können, denn
heute noch mehr als selbstverständlich heraus. So
kommt auch eine Reihe von Gewerkschafts-Verbänden
eine.

Reform bei Beitrags- und Unterhaltungsbeiträgen
entweder über durchgeführt oder in Aussicht genommen.
So letzteres schafft z. B. auch der Graphische-
Verband, der mittels Bevölkerung einer allgemeine
Gesetzgebung der Beiträge und einer dementsprechende
Regelung bei Unterhaltungsbeiträgen vorbereitet wird.
Was die Verbände einzige eine Neuerung bei Beitrags-
und Unterhaltungsbeiträgen ist diese zu fassen,
da kommt sofort Klärung für die Vermittelnden
leistet der allgemeine Verein geöffnet; kann
dann doch mit Sicherheit keine Unterhaltungsbeiträge
mit den Kreisorganisationen zu erzielen hat, wenn
nach die Gründung der Brüder der Arbeitsteilung ein
neuer, der Verbänden unterstehende Sozialfonds kommt.
Was der andere Seite ist der Gewerkschaften zu schaffen,
dag es einer Konsolidierung nicht mehr als aus-
reichend eingerichtet werden kann.

Was die Erhöhung der Beiträge anstreift,
so kommt es da für den aus Selbstverständlichkeit nicht in
einer Stufe an die Großvereinigung eines privaten
Unternehmens bis auf die Organisationen unter dem
Begriff der Gewerkschaften und der Verbände
kommt, um die nach Größe zufolge der Arbeit führen
müssen, eine entsprechende Konsolidierung
zu fordern. Was kann es bestimmt sein und ob
in der Höhe 50 oder 60 Pf. Beitragsbeiträge
entricht? Ohnehin wie kann also in einem Fall, wie
die bestehende Konsolidierung, solche Art und Weise
einführen es möglich werden, wie wenig mit einer Miete
noch mehr weniger auszugehen. Warum sollten wir
alle anderen nicht beim Unterhaltungsbeitrag und die klein-
en regionalen Gewerkschaften beschließen, wenn wir sonst
im Großverband zu einer Art Geschäftigkeit ge-
kommen sind?

Der Zentralverband hat das bereits mit der
Frage der Beitragsförderung sicher besetzt und stellt
durch einen Bericht zur allgemeinen Förderung.
Er ist den Zahlstellen bereits ausgegangen und steht
in der Spieldauer ausführlich besprochen worden. Wie
haben ihn nun in den nachstehend abgedruckten Ent-
wurf einer neuen Satzung hinzuarbeiten.
Sich der Einzelne als Ganzen angenommen, dann
können ohne größere Rücksicht bald neue Sitzungen
ausgegeben werden. Ein Vergleich mit den jeweils ge-
legten der Zahlstellen, des Verbändesvorstandes, der
Zahlstellen etc. fügt zusammengefaßt hin, daß aber
eine militärische Rücksicht von Seiten irgendwie ein-
getreten ist. Das Ganze stellt einen Notbehelf dar,
wie die Sitzungsabende es gebieten. Möchten alle Mit-
glieder hierfür Verständnis haben.

Satzung

gültig ab 1. Januar 1918.

Name, Umfang, Sitz.

§ 1. Die Vereinigung nennt sich Graphischer
Zentralverband. Sie umfaßt mit Aus-
nahme der Angehörigen des Buchdruckgewerbes -- Ar-
beiter und Arbeitserinnen aller graphischen Betriebe und
hat ihren Sitz in Köln.

Art.

§ 2. Der Graphische Zentralverband erwartet die
Besserung der wirtschaftlichen Lage und der geistigen und
gewerblichen Ausbildung seiner Mitglieder, so wie deren
offizielle Förderung auf christlicher Grundlage.

Mittel.

§ 3. Der Zweck des Verbandes soll erreicht werden
a) möglichst reitliche Zusammenfassung aller gleich-
gearteten Berufsgenossen;
b) Vertretung ihrer Wünsche und Forderungen gegen-
über Arbeitgebern und Behörden;
c) Unterhaltungs-Einrichtungen;
d) Lieferung des Verbandsorgans „Graphische
Stimmen“, Veranlassung von Versammlungen und
Einrichtung von Büchereien.

Beitritt.

§ 4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schrift-
liche oder mündliche Beitrittsklärung und Entrich-
tung der damit verbundenen Gebühren. Beitritts-
klärungen werden von den Mitgliedern oder durch die
Zahlstellenverwaltungen, sowie durch die Verbands-
leitung in Köln entgegen genommen.

§ 5. Erwachsene männliche Personen haben 50,-

weibliche 30,- Aufnahmegebühren zu entrichten.

Übertritt.

§ 6. Aus anderen Gewerkschaften übertragende ha-
ben sich unter Beifügung eines Nachweises über die
seitherigen Beitrag leistungen direkt oder durch Ver-
mittlung einer Zahlstelle an den Verbandsvorstand in
Köln zu wenden. Der Übertritt ist abhängig; alle
nachweisbar geleisteten seitherigen Beiträge werden
ihrem Wert nach in Aussichtung gebracht, wenn bis
zum Übertritt Beiträge ohne Unterbrechung entrichtet wurden.

Austritt und Ausstieg.

§ 7. Der Austritt aus der Vereinigung kann jederzeit
erklärt werden. Ausgestiegenen können folgende Wit-
schriften entgegen über ihren Verdienstungen gegenüber
dem Verband nicht ausstellen. Reicht der Ausstieg
einfach in jedem Falle nur der Verbandsvorstand
Witnesse gegen seine Entscheidung kann bei der
Generalversammlung erhoben werden, deren Entschei-
dung endgültig ist.

Beitrag.

§ 8. Der Wochenbeitrag beträgt:

Bei Einkommen über 40 Mtl.	180 Mtl.	(1. Kl.)
• • 31-40 •	80	2
• • 20-30 •	60	3
• • 11-20 •	50	4
• • 10-10 •	30	5

(Siehe auch § 32!)

§ 9. Ledelinge, sowie Arbeiter und Arbeitserinnen
unter 18 Jahren können einen Wochenbeitrag von
10,- entrichten, wenn das Einkommen nicht mehr als
10,- beträgt.

§ 10. Am Jahresende haben die Mitglieder der
Beitragsklassen 1 bis 5 einen Sonderbeitrag zu ent-
richten, der zur Deckung von Generalversammlungs-
Reisekosten verwendet wird. Er beträgt für männliche
Mitglieder 10,- für weibliche 5,-.

§ 11. Der Eintritt in eine höhere Beitragsklasse, als
vorgeschrieben ist, kann jederzeit erfolgen. Im Unter-
stützungsfalle werden dann die niedrigeren Beiträge
ihrem Wert nach in eine entsprechende Zahl höherer
Beiträge umgerechnet. Bei Übertritt von einer höheren
in eine niedrigere Klasse werden im Unterstützungsfalle
alle Beiträge als solche der betreffenden niedrigeren
Klasse gewertet.

§ 12. Mitglieder, die nachweisbar nicht in der ihrem
Einkommen entsprechenden, sondern in einer niedri-
geren Beitragsklasse steuern, können nur bei besonders
ungünstigen Familienverhältnissen trotzdem im Unter-
stützungsfalle auf Unterstützungsfaile im Sinne der
Satzung Anspruch erheben. Die Entscheidung darüber,
ob ausnahmsweise die Sitzungsgemäße Abholung
der Unterstützung erfolgen darf, ist in diesen Fällen
beim Verbandsvorstand unter Darlegung der Verhält-
nisse einzuhören.

§ 13. Für jeden Beitrag wird eine Marke verabfolgt,
die das Mitgliedsbuch einzuleben hat.

§ 14. Beitragsfrei sind Borden, in denen wegen Ar-
beitslosigkeit, Krankheit, militärischen Dienstleistungen,
Besuch von Schulen oder aus ähnlichen Gründen das
Einkommen ganz oder zum Teil ausfällt.

Unterstützungen.

§ 15. Mitgliedern, die ihre Beiträge ordnungsgemäß
entrichtet und die sonstigen in dieser Satzung fest-
gelegten Bedingungen erfüllt haben, beginnen deren An-
gebörigen, fann eine nach Höhe und Dauer der Ver-
einzelung bemerkte Unterstüzung gewährt werden
bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Militärdienst, Umgang,
Reisebegleitung und Streif. Rechtsstreitigkeiten aus dem
Arbeitsverhältnis und beim Ableben des Mitgliedes.

§ 16. In jedem Unterstützungsfalle ist die möglichst
frühestige Meldung beim Zahlstellenvorstand. Für Ein-
zelzahler beim Verbandsvorstand in Köln, geraten.
Bei Arbeitslosigkeit und Krankheit dauert die Unter-
stützung immer vom 4. Tage der Meldung an. Bei
verzögerten Meldungen fann nur in Ausnahmefällen
nach Ablösung des Zahlstellenvorstandes die Unter-
stützung vom 4. Tage der Arbeitslosigkeit oder Krank-
heit an erfolgen.

§ 17. Arbeitslosen- und Krankenunterstüzung fann
nur für Wochenlage gewährt werden.

Im Arbeitslosen.

§ 18. Es kann gewährt werden:

Klasse und Höhe des Beitrages	Raum wie viel Wo- chen- beiträge	Unterstü- tzung pro Tag in Mark	Wieviele Tage	bis zum Schein- beginn von März
I.	52	1,50	50	75,00
156	2,00	60	120,00	
200	2,50	70	175,00	
520	3,00	80	240,00	
II.	52	1,20	40	48,00
156	1,60	50	80,00	
200	2,00	60	120,00	
520	2,50	70	175,00	
III.	52	1,00	30	30,00
156	1,50	40	60,00	
200	2,00	50	100,00	
520	2,50	60	150,00	
IV.	52	0,80	25	20,00
156	1,20	30	30,00	
200	1,60	40	64,00	
520	2,00	50	80,00	
V.	52	0,70	20	14,00
156	1,00	25	25,00	
200	1,25	30	37,50	
520	1,50	40	60,00	

§ 19. Bei Wechselseitiger Unterstüzung ist der teilnehmende
Mitglieder kann für das Ende der Zeit zu keinem Tag zu keinem
Wochenende 100 Zonen zu geben.

§ 20. Mitglieder, die innerhalb 52 Wochen den Sitz-
platz der Wechselseitigen Unterstüzung bezogen haben, kön-
nen erst wieder eine solche beziehen, wenn vom Zeitpunkt
der Aussteuerung ab wieder 52 Wochenbeiträge entrichtet sind.

Im Strafe.

§ 21. Es kann gewährt werden:

Klasse und Höhe des Beitrages	Raum wie viel Wo- chen- beiträge	Unterstü- tzung pro Tag in Mark	Wieviele Tage	bis zum Schein- beginn von März
I.	52	1,25	50	62,50
156	1,75	60	105,00	
200	2,00	70	140,00	
520	2,50	80	200,00	
II.	52	0,80	40	32,00
156	1,25	50	62,50	
200	1,50	60	90,00	
520	1,75	70	122,50	
III.	52	0,60	30	18,00
156	0,75	40	30,00	
200	1,00	50	50,00	
520	1,20	60	72,00	
IV.	52	0,50	25	12,50
156	0,70	30	21,00	
200	0,80	40	32,00	
520	1,00	50	50,00	
V.	52	0,40	20	8,00
156	0,50	25	12,50	
200	0,60	30	18,00	
520	0,80	40	32,00	

§ 22. Wagnernetzwerken können für insgesamt 6
Wochen Krankenunterstüzung beziehen.

Kranke, die unterstüzt werden wollen, haben
der Anmeldung eine Bescheinigung des Arztes
über die Art der Erkrankung beizufügen. In besonde-
ren Fällen, bei denen die sofortige Beibringung dieser
Bescheinigung unmöglich ist, muß sie längstens vorge-
legt werden bei der Auszahlung der einmaligen Unter-
stützung.

§ 23. Mitglieder, die innerhalb 52 Wochen den höch-
sten Sitzplatz der Krankenunterstüzung bezogen haben, können
erst wieder eine solche beziehen, wenn vom Zeitpunkt
der Aussteuerung ab wieder 52 Wochenbeiträge ent-
richtet sind.

Bei Militärdienst.

§ 24. Mitglieder, die noch 52 Wochenbeiträge zum
aliven Dienst im Heer oder in der Marine einberufen
werden, können auf Antrag den Beitrag von 15 Mtl. in
3 Raten, die legte bei der Wiedereinmeldung nach ver-
eidigtem Heeresdienst, erhalten.

Bei Rauung

S. 26. es kann gewählt werden:	Nach 14 Wochenbeiträgen in "Woch. 27) Wocheneinheiten in
1. Kl. 40 Mtl.	1. Kl. 40 Mtl.
2. " 25 "	2. " 35 "
3. " 20 "	3. " 25 "
Nach 312 " 1. " 55 " Nach 410 " 1. " 60 "	2. " 50 "
2. " 45 "	3. " 40 "
3. " 35 "	
Nach 520 " 1. " 70 "	
2. " 60 "	
3. " 50 "	

S. 26. Umzugshilfeunterstützung kann nur von solchen Mitgliedern mit eigenem Haushalt beansprucht werden, die ihren Wohnort wegen Wechsel der Arbeitsstelle mindestens 25 Kilometer weit verlegen müssen. Innerhalb 2 Jahren kann diese Unterstützung nur einmal gewährt werden.

Bei Streit über Mehrregelung.

S. 27. Es kann gewählt werden:

In Mitglieder mit eigenem Haushalt nach

26 Beitragswochen in der 156 Beitragswochen

1. Kl. pro Woche 24,00 Mtl. 20,00 Mtl.

2. " " 20,00 " 24,00 "

3. " " 15,00 " 18,00 "

4. " " 12,00 " 16,50 "

5. " " 9,00 " 12,00 "

In Mitglieder ohne eigenen Haushalt nach

26 Beitragswochen in der 156 Beitragswochen

1. Kl. pro Woche 19,50 Mtl. 22,50 Mtl.

2. " " 18,00 " 19,20 "

3. " " 12,00 " 15,00 "

4. " " 9,00 " 12,00 "

5. " " 7,00 " 9,00 "

S. 28. Der Verbandsvorstand hat zu entscheiden, ob und in welchem Umfang durch Kinderzulage die vorliegenden Fälle erhöht werden können.

S. 29. Die Entscheidung darüber, ob Mietegehung vorliegt, steht dem Verbandsvorstand zu, bei dem die Unterstüzung zu beantragen ist.

Bei Wechselseitigkeit.

S. 30. Mitglieder, die bei Wechselseitigkeiten, die mit dem Arbeitsmarkt in Zusammenhang stehen müssen, vom Verband unterstützt sein wollen, haben einen ausschließlichen Anspruch auf ausführliche Darlegung des Sachverhalts dem Verbandsvorstand einzurichten. Sie dürfen zwischen sich die Wechselseitigkeit übernehmen, wenn ein Beitrag mit Zustimmung des Verbandsvorstandes erworben wird oder das betroffene Mitglied öffentlich zu Unrecht ausgeschlossen ist.

Bei Gleichgelebe.

S. 31. Das Gleichgelebe kann gewählt werden: 156 Beitragswochen: 1. Kl. 20 Mtl. 2. Kl. 45 Mtl. 2. Kl. 20 Mtl. 3. Kl. 15 Mtl. Nach 200 Beitragswochen: 1. Kl. 20 Mtl. 2. Kl. 20 Mtl. 3. Kl. 15 Mtl. Nach 312 Beitragswochen: 1. Kl. 100 Mtl. 2. Kl. 100 Mtl. 3. Kl. 60 Mtl. 1. Kl. 60 Mtl. 2. Kl. 60 Mtl. Nach 410 Beitragswochen: 1. Kl. 180 Mtl. 2. Kl. 180 Mtl. 3. Kl. 120 Mtl. 4. Kl. 60 Mtl.

S. 32. Die Rückzahlung des Gleichgelebes nach innerhalb 2 Monaten nach dem Ende des Mitgliedes erfordert sein. Bei der Rückzahlung des Gleichgelebes in das Mitgliedschaftsamt des Verbandsvorstandes und die amtliche Überreichung dem Verbandsvorstand einzurichten. Die Rückzahlung des Gleichgelebes erfolgt auf Anweisung des Verbandsvorstandes und von Zulieferern nach und außerhalb des Verbandes nach den Zuliefereranträgen an die Orte, Kostenbeiträgen oder sonstigen Verbindungen, die für ein soziales Regime bestehen.

S. 33. Sozialversicherung und Rentenversicherung, die wegen Berichtigung aus dem Berufe anstreben, um darüber nicht vollzählende Mitglieder des Verbandes bleiben können, sind berechtigt durch z. m. natürliche Zahlung eines Wochenbeitrages der jüngste gelebte Klasse ihres Hinterbliebenen die volle Sicherheitsunterstützung der jüngsten Klasse zu führen.

Als invalide gelten solche Mitglieder, die Invalidenrente beziehen.

Vorkehrten für die innere Verwaltung.

Die Generalversammlung.

S. 34. Alle drei Jahre findet eine Generalversammlung statt, wenn man durch außergewöhnliche Umstände eine Verschiebung gerechtfertigt erachtet oder wenn nicht die frühere Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder beantragt wird.

S. 35. Den Ort und näheren Zeitpunkt der Generalversammlung bestimmt der Verbandsvorstand. Er erstellt auch die Bestimmungen für die Wahl der Vertreter und macht dieselben 4 Wochen vor der Generalversammlung im Verbandsorgan bekannt.

S. 36. Die Kosten der Generalversammlung werden unter Berücksichtigung der zu diesem Zwecke erhobenen Sonderbeiträge S. 10 von der Hauptkasse getragen. Neben die Höhe der den Vertretern zu zahlenden Toogelder, die neben dem Jahrpreis 3. Klasse gewährt werden, entscheidet die Generalversammlung jeweils selbst.

S. 37. Als höchste Anzahl ist die Generalversammlung im besonderen zulässig für die endgültige Festlegung der Satzung und sonstiger Vorschriften, die Wahl des Verbandsvorstandes, die endgültige Erledigung der ihr vorgelegten Reichenwerden und die Festlegung von Anstellungs-Bedingungen für alle berufsmäßig im Dienste des Verbandes tätigen Personen.

S. 38. Anträge zur Generalversammlung müssen 4 Wochen vor deren Beginn dem Verbandsvorstand schriftlich eingebracht und von diesem im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

Die Beitragsfeststellung über alle Anträge nimmt durch öffentliche oder geheimer Abstimmung mit einer facher Stimmenmehrheit, während die Aufzähllung des Verbandes nur mit vier Fünftel aller Stimmen beschlossen werden kann.

S. 39. Der Generalversammlungsplan ist in allen Teile des Landes und in den einzelnen Verbandsbezirken zu veröffentlichen, verstreut durch die Beitragskassen und die Bezirksgremien, und jeder einzelne Verbandsbezirk ist zu berichten, zu denen regelmäßige Präsentationseröffnung zu wählen sind.

Der Verbandsvorstand.

S. 40. Der von der Generalsammlung zu wählende Verbandsvorstand besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, von denen einer die Verwaltung des Verbandsbezirks zu übernehmen hat, dem Schriftleiter des Verbandsblattes und 1. Vizepräsidenten. Auswählende Mitglieder sind durch Zusatz zu erwählen.

S. 41. Der Verbandsvorstand vertreibt den Verband gegenüber der Gesetzlichkeit, überträgt die gesamte Geschäftsausführung, gibt ein Verbandsorgan und nach Bedürfnis Berichte und Werbeschriften heraus, stellt Beamte und Hilfskräfte ein oder entlässt sie, erneuert nach Bedürfnis Gau- oder Bezirksteuer, teilt vor jeder Generalversammlung das Verbandsgebiet in Wahlbezirke ein und ernennet Wahlleiter, überwacht die Durchführung der Satzung und ordnet ihm notwendig scheinende Maßnahmen sonstiger Art an, zu deren Beachtung die Mitglieder verpflichtet sind.

S. 42. Beschlusshabigkeiten des Verbandsvorstandes trifft ein, wenn weniger als 4 Mitglieder anwesend sind.

S. 43. Der Verbandsvorstand vertreibt den Verbandsvorstand persönlich und hat das Recht, sich jederzeit in jeder Zahlstelle von der ordnungsmäßigen Verwaltung zu überzeugen, Sitzungen und Versammlungen zu besuchen und nach Wunsch das Wort zu nehmen. Seinen Anweisungen ist zu entsprechen, sofern sie durch die Satzung oder durch einen veröffentlichten Vorstandesbeschluss begründet sind.

S. 44. Alle Beschlüsse des Verbandsvorstandes sind endgültig, soweit nicht ausdrücklich in diese Satzung für besondere Fälle etwas anderes bestimmt ist.

S. 45. Eine Sitzung des Verbandsvorstandes ist mindestens jedes Vierteljahr durch den Vorstand einzuberufen. In der Regel findet eine solche alle 5 Wochen statt.

Zahlstellen.

S. 46. Bilden an einem Tage mehrere Mitglieder eine Zahlstelle, so ist die Zustimmung des Verbandsvorstandes einzuholen, in dem haben sie die Abreise des zu wählenden Vorstandes einzutreten. Wird gegen die Wahl des Vorstandes Leidens des Verbandsvorstandes kein Einwand erhoben, dann gilt die Gründung der Zahlstelle als vollzogen.

S. 47. Den Zahlstellen obliegt die Verantwortung von Sitzungen und Versammlungen zur Verbreitung von Verbandsmitteilungen, die Erteilung von Richtlinien der Partei, die Notizierung des Verbandsorgans, die Berichterstattung an den Verbandsvorstand, die Ausarbeitung von Konsolidierungen und die sonstige Vertretung des Verbandes am Ort.

S. 48. Der Vorstand der Zahlstelle hat darüber zu entscheiden, daß die Einigkeit innerhalb der Zahlstelle gewahrt bleibt, daß das Eigentum des Verbandes keinen Schaden leidet und daß die geistige Verbandsarbeit im Sinne der Satzung durchgeführt wird.

S. 49. Die Zahlstellen geben jedem selbst eine ergänzende Satzung, in der die Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vorstandes näher bezeichnet werden. Diese Satzungen sind dem Verbandsvorstand zur Bekanntmachung einzufügen.

Sechzehnte Abschaffungen.

S. 50. Allen Mitgliedern wird das Verbandsorgan kostenlos zugestellt.

Unbekannte, die Verbandsmitgliedern durch die Arbeit für den Verband entstehen, werden auf Antrag erachtet.

Einzelmitglieder haben ihre Beiträge an die Geschäftsstelle des Verbandes in Köln eingufenden, von wo aus dann das weitere veranlaßt wird.

Partei-politische und religiöse Streitfragen dürfen zur Erörterung in Sitzungen und Versammlungen des Verbandes nicht zugelassen werden.

Bei Lohnbewegungen und Streiks sind die vom Verbandsvorstand eingeholt werden müssen.

Zur geplanten Beitragssteigerung

Es folgendes zu sagen:

Der Vorstand erachtet vielleicht auf den ersten Blick manchem Mitglied als zu weitgehend. Er ist es aber freilich, wenn bei seiner Annahme hätten S. 2 im 2. Quartal 1916 weitere Einnahmen aus Beiträgen nur um 350,- mehr betragen, im Jahre also etwa 3200 bis 3500,-. Vergleichsweise muß sich, daß seit langerer Zeit jedes Quartal mit einem durchschnittlichen Defizit von nicht viel weniger als 1000,- zu rechnen haben, dann wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß sich der Vorstand des A. S. in äußerst wärmigen Grenzen hält, zumal ja mit der Erhöhung der Beiträge eine teilweise Erhöhung der Unterstützungen verbunden sein soll.

Angewandt auf das 2. Quartal 1914, hätten wir noch den vorgelegten Sätzen eine Mehreinnahme an Beiträgen von rund 4000,- erzielt, also im Jahre etwa 16.000,-. Wenn dies bei entsprechender Erhöhung der Unterstützungen übrig geblieben wäre, läßt sich ohne umständliche Berechnungen nicht annähernd sagen.

Über die Bereitstellung der Zuflüsse auf die einzelnen Beitragsklassen können die Meinungen auseinandergehen. Der A. S. war der Meinung, daß die vorgelegten Sätze der Leistungsfähigkeit und Opferwilligkeit der Mitglieder angepaßt seien.

Doch alle Zahlstellen veranlaßt werden, die isolaten Ausgaben durch einen entsprechenden Lokalbeitrag zu decken, entsprechend einem

Gebot der Biennalen. Seiner soll es Zahlstellen, die 10 und 150 Lokalbeiträgen aus vor Beigemenge erheben, und daneben andere, die sich mit dem zehnprozentigen Abzug von den Wocheneinheiten begnügen und überwiegend keinen Lokalbeitrag eingeführt hatten. Es zahlte also ein Mitglied in der einen Zahlstelle wöchentlich in der 2. Klasse 65,-, in den anderen über 75,- oder 80,-. Ideal ist dieser Zustand nicht. Es muß vielmehr angestrebt werden, daß in allen Zahlstellen ein Lokalbeitrag von mindestens 10,- pro Woche erhoben wird, in größeren Städten und überall dort, wo die Einwohnerverhältnisse des Kollegialen es irgendwie angemessen erscheinen lassen, ein solcher von 15 bis 20,-.

Die Unterstützungen.

Diejenige Vorlage müßte eigentlich — von verfassungstechnischen Gesichtspunkten betrachtet — eine allgemeine Erhöhung der Unterstützung bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Eine Erleichterung soll für die Verbandsbezirke einzelner durch die Herausstellung der Parteizugehörigkeit bringen. Wenn sie trotzdem durchweg eine Erhöhung der Tagesdäne vor sieht, so zeigt sich hierin der Willen des Zentralvorstandes, den Mitgliedern so weit wie nur irgend möglich entgegenzuk

Die Unterstüzung beginnt mit dem 4. Tage der Krankheit ein Beitrag wird während der Krankheit nicht erhoben.

2. An Ansatz.

Graph. Zentralverband		Deutscher Buchbinderverband	
52	125	62,50	50
I.	150	175	100,00
120	200	140,00	70
		110	200
520	250	200,00	80
	52	90	32,00
III.	156	125	62,50
80	260	150	90,00
		70	70
520	275	122,50	70
	52	90	18,00
III.	156	75	30,00
60	260	100	50,00
		50	50
520	120	72,00	60
	52	50	12,50
IV.	156	70	21,00
50	260	80	32,00
		40	40
520	100	50,00	50
	52	40	8,00
V.	156	50	12,50
20	260	60	18,00
		30	40
520	80	32,00	40

Die Unterstüzung beginnt mit dem 4. Tage der Krankheit ein Beitrag wird während der Krankheit nicht erhoben.

3. An Streitende und Gemahlsregel.

Graph. Zentralverband		Deutscher Buchbinderverband	
In Mitglieder mit eigenem Haushalt nach 20 Beitragswochen in der			
1. St. pro Woche 24,00 Mfl.	6. St. pro Woche 21,60 Mfl.		

2.	20,00	4.	17,40
3.	16,00	5.	14,00
4.	12,00	6.	10,80
5.	9,00	7.	7,80

In Mitglieder mit eigenem Haushalt nach 150 Beitragswochen in der	
1. St. pro Woche 30,00 Mfl.	6. St. pro Woche 25,20 Mfl.
2.	24,00
3.	18,00
4.	14,00
5.	12,00

In Mitglieder ohne eigenen Haushalt nach 20 Beitragswochen in der	
1. St. pro Woche 18,00 Mfl.	5. St. pro Woche 17,40 Mfl.
2.	15,00
3.	12,00
4.	9,00
5.	7,00

In Mitglieder ohne eigenen Haushalt nach 150 Beitragswochen in der	
1. St. pro Woche 22,00 Mfl.	6. St. pro Woche 22,00 Mfl.
2.	18,00
3.	15,00
4.	12,00
5.	9,00

Ein Beitrag wird während der Dauer der Unterstüzung nicht bezahlt.	
--------------------------------------------------------------------	--

4. Kosten.

Graph. Zentralverband		Deutscher Buchbinderverband	
Rab 104 Beitragswochen in Rab 104 Beitragswochen in			

1. St. 30 Mfl.	5. St. 30 Mfl.
2.	25
3.	20

Rab 208	1.	45	Rab 208	4.	25
2.	35		2.	25	
3.	25		3.	20	

Rab 312	1.	55	Rab 312	4.	25
2.	45		2.	25	
3.	35		3.	20	

Rab 416	1.	60	Rab 364	4.	30
2.	50		2.	30	
3.	40		3.	20	

Rab 500	1.	70	Rab 408	5.	30
2.	60		2.	30	
3.	50		3.	20	

b. In Gütekosten.

Graph. Zentralverband		Deutscher Buchbinderverband	
St. u. St. Rab. Kosten	St. u. St. Kosten	St. u. St. Rab. Kosten	St. u. St. Kosten

a. Bei zweier ge- tragen in Mo- wöchentl.	des bei zweier ge- tragen in Mo- wöchentl.
Btg.	den in Mo-
	wöchentl.

1. St.	104	55	156	25
2. St.	208	90	210	60
3. St.	312	150	520	90

120 Btg.	416	150	110 Btg.	780
			1040	195
			104	28

2. St.	104	45	210	48
3. St.	208	70	260	80
4. St.	312	100	320	90

80 Btg.	416	120	70 Btg.	320
			780	120
			1040	150

3. St.	104	30	156	28
4. St.	208	40	260	48
5. St.	312	50	320	60

60 Btg.	416	75	70 Btg.	80
			780	120
			1040	150

4. St.	104	20	156	28
5. St.	208	30	260	48
6. St.	312	40	320	60

50 Btg.	416	50	70 Btg.	80
			780	120
			1040	150

40 Btg.	416	60	70 Btg.	80
			780	120
			1040	150

30 Btg.	416	70	70 Btg.	80
			780	120
			1040	150

20 Btg.	416	80	70 Btg.	80
			780	120
			1040	150

10 Btg.	416	90	70 Btg.	80
			780	120
			1040	150

5 Btg.	416	100	70 Btg.	80
			780	120
			1040	150

2 Btg.	416	110	70 Btg.	80
			780	120
			1040	150

1 Btg.	416	120	70 Btg.	80
			780	120
			1040	150

0 Btg.	416	130	70 Btg.	80

Die erste Stellung am Abgeordnetenhaus ist daher, daß die Regierung alle Kräfte wird anstrengen müssen, um den Wort des Kanzlers einzufordern, denn was in anderen Fällen geschehen könnte, das machen wir unter allen Umständen verhindern sehen.

Zu den Vorschlägen bezüglich des Wahlrechtes ist vom Arbeitervorstand zu sagen, daß wir im Grunde einverstanden sind. Es bleibt zu hoffen, daß die vorliegende Altersgruppe für die Wahlberechtigung fällt und durch diejenige des Reichstagswahlrechts ersetzt wird. Dasselbe gilt für die Bedingungen bezüglich des Staatsangehörigkeit und des dauernden Wohnsitzes.

In der sozialdemokratischen Presse wird mit besonderem Eifer die Forderung vertreten, daß auch den weiblichen Personen — und zwar wie den männlichen, vom 21. Lebensjahr ab — das Wahlrecht zugeschlagen werden soll. Begründet wird das mit dem Hinweis darauf, daß alle diese Personen dem Vaterlande gute Dienste geleistet hätten. Wir finden diese Begründung abgeschmackt; denn wenn man das Wahlrecht lediglich oder überhaupt als Belohnung für den Dienst geltend hätte betrachten wollte, dann müßte es zweckweise wieder abgesetzt werden. Doch hierbei wiederum nur Ungerechtigkeiten entstehen würden, ist sicherlich.

Unsere Stellung zu dieser Frage gründet sich auf die Annahme, ob dem Staat ein Nutzen entstehen kann, wenn die sozialdemokratische Forderung erfüllt wird. Da müssen wir allerdings zunächst sagen, daß wir das für ausgeschlossen halten. Wir sind ganz im Gegenteil davon überzeugt, daß die Verleihung des Wahlrechtes zum Landtag an diese Personen für den Staat schädlich wäre. Es liegt zwar recht schön, wenn man sagt, daß der Soldat, der für sein Vaterland gekämpft und getötet hat, auch politische Rechte haben müsse; wer das meint, müßt, dann konsequenterweise auch den sechzehnjährigen Männern das Wahlrecht zuschreiben, sobald sie einige Zeit im Felde gekämpft haben. Man sieht: Auf welche Kämmer und nach welcher Entscheidung zum Landtag wählen, das steht doch recht verschiedne Dinge. Sassen wir doch kein jungen Manns, der allzu früh zum Dienst für Deutschland bestimmt werden will, wenigstens den, um auf ein eingeschneidet selbständiges Recht über politische Dinge zu hoffen, ehe er über solche entscheidet.

Und die Frauen unterstützen, so hab mir vorwiegend bekannt gegen die Verleihung des Wahlrechtes zum Landtag, was überaus zu allen politischen Aktivitäten, weil wir es für ein nationales Unglück halten würden, wenn der politische Streit in die häusliche Wohnung eindringt. Jedenfalls hab wir bei Auffassung, daß es ein Unglück sei die Arbeitervorstandschaft nicht mehr, wenn die Frau den Wahlstimmabgabe verweigert würde. Wenn aber der Sinn einer solchen Auffassung ist, daß eine hohe Sozialisierung nicht zusammen mit der Verleihung des Wahlrechtes herzustellen sei, kann man auch nicht einen Gedanken weiter geben und sagen, daß man sich dieser Sicht nicht erst anstellen soll, zumal seither die Welt zeigt, daß auch Männer verzweigt wurden. Ob es ein Gewissen für die Weisheit wäre, wenn die politische Erziehung der Dinge umgestaltet würde, mag mir zu beginnen, obwohl mir zu allerlett zu bemerkern scheint, daß jede Erziehung der Frau im öffentlichen Leben hingezogen zu werden scheint. Erzählen wir doch selbst immer erneut auch an die weiblichen Mitgliedinnen unseres Vereines mit der Hoffnung heran, sie gewerkschaftlich zu beteiligen. Wir glauben, daß der unverschämte weibliche Anspruch selbst die beste Antwort auf die Frage gibt, wie weit die Verleihung in der öffentlichen Sicht gehen soll. Die Empfindung ist doch allgemein, daß der Frau von der Natur wesentlich andere Aufgaben gehoben sind, als dem Mann, und daß die meisten Frauen, die ich gern mit politischen Fragen beschäftigen, wenig Sinn für die ihnen am nächsten liegenden Pflichten haben. Auf jeden Mann mit fundamen Empfundenen politisierende Frauen abhängig. Welches Interesse sollte der Arbeitervorstand daran haben, die Frauen auf diese Bahn zu drängen?

Die Frauen können übrigens längst ihre Kräfte — falls sie nicht durch die vornehmesten Pflichten als Hausfrau und Mutter oder durch andere Arbeit abgehalten sind — für den Staat anderweitig dienstbar machen. Sie sind wahlberechtigt und wählbar in sozialen und gesetzlichen Körpern, wo ihnen ein weites, ganz ihrem Geschlecht angepaßtes Tätigkeitsfeld offen steht. Selbst in den Gemeinden werden sie schon heute zu ähnlicher Mitarbeit herangezogen, und nichts hindert die Gemeinden, sich der Mitarbeit der Frauengemeinde künftig noch mehr als bisher zu bedienen. Jedenfalls ist dazu die Verleihung eines Wahlrechtes nicht erforderlich.

Die im Gesetzesvorschlag vorgesehene Errichtung eines Hauses kann zwar nach der bisherigen Zusammensetzung dieses Hauses eine gründliche nennen, den wir ist noch immer nicht gründlich genug. Hier müßte eigentlich das Wort: „kreis Bahn dem Tüchtigen“ in reinster Form verwirklicht werden. Es würden dann sicher die Aristokratien des Geistes, die besten Finanzaleute, Industrielle, Kaufleute, Landwirte, die Vertreter der Großbürgertum, die Führer der großen Organisationen, der Handwerker, Arbeiter und Angestellten gehörig zum Geltungskreis kommen neben den „Fürsten, Grafen und Herren“, denen in der Vorlage sehr viel Wert beigemessen wird. Dagegen hat man die Arbeiter direkt vergessen. Umgekehrt wäre es besser gewesen.

Es ist allerdings anzunehmen, daß einige Schönheitsfehler dieser Art bei der demokratischen Beratung der Vorlagen ausgemerzt werden. Im übrigen wird es noch gäbe Kämpfe abheben, bis das erreicht ist. Wir

haben uns berufen, daß über den Vorschlägenen im Sinne des Gesetzesvorschlags zum Landtag schreibt, daß in der Vorschlagsform das Gesetz und nun in der Begründung der Vorlagen seitens der Regierung ganz Ausdruck habe.

Wenn dann die Reformen in Breiten durchgeführt sind, wird das Maßnahmen der Partei bestrebt zu lassen sein, daß noch in den Parteien dies und das zu reformieren ist, damit die reine Lohn, die mit dem gleichen Wahlrecht im Staat geschaffen ist, auch unbeschadet der Parteien nicht zuletzt für den Arbeitervorstand hergestellt wird.

Die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger steht im Mittelpunkt der innerpolitischen Neuordnung unseres Staates. Hier ist die Scheidelinie, wo sich die Einschätzungen trennen und die Gegenfächer am stärksten aufeinanderstoßen. Die Gegner der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger sind auch schon eifrig an der Arbeit, die kommende Reform zu verhindern oder wenigstens zu hemmen. Die Deutliche Arbeitgeber-Zeitung und andere Unternehmensorgane haben den Berliner Kongress im allgemeinen wie die Forderungen auf dem Gebiete des Rechtswesens im besonderen in Wirtschaft zu bremsen versucht. Dass auch die wirtschaftsfreudigen Verbände als Verträge großkapitalistischer Interessen gegen die Aufhebung des Paragraphen 188 demonstrierten, ebenso eine Nachteilung des Verbands der katholischen Arbeitervorstände (St. Berlin), die allerdings nur noch dem Namen nach besteht, sei nur erwähnt und öffentlich festgestellt. Die demokratische Arbeiterschaft erwartet mit Bestimmtheit, daß nicht nur in politischer Hinsicht, sondern auch auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Rechtswesens die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger nunmehr endlich verwirklicht wird.

Ein Abschnitt im neuesten Diktatbrief der deutschen Föderation wird von vielen so gebraucht werden, als könne er nun auch gegen diesen unsfern Standpunkt. Dieser Absatz lautet:

Gewiss nimmt wie denen zu, denen das Volk in seiner Gesamtheit als Arbeitervorstand und Arbeitervorstand der katholischen Kirche, der Willen des Volkes als letzte Quelle des Rechts und der Macht gilt; diese erreigen und werden kann, die Maßen, mit den Schlußfolgerungen der Gewerkschaftsleitung oder von der Gewerkschaft oder Kirche und suchen mit Gewalt eine Sicherheit auf zu verhindern, die doch nur zu neuen Formen von Ungleichheit und Unfreiheit, von Verfolgung und Thranne führen würde. Solche Maßnahmen sind unvereinbar mit der sozialistischen Zuführung zum Frieden und Wohl der sozialen Gewalt, wie sie Bern 20. 10. in seinem Mundreden über die sozialistische Staatsförderung so gründlich und leichtfertig bewiesen ist.

Dazu ist auferstellt zu sagen, daß wir weiter auf dem in seiner Gesamtheit als Arbeitervorstand und Arbeitervorstand der katholischen Kirche und den Willen des Volkes als letzte Quelle des Rechts und der Macht einstimmen, noch mit Gewalt eine Sicherheit der Macht zu verhindern suchen, trotzdem aber gerade bewogen halten wir unter allen Umständen an der Förderung fest, daß vor dem Gesetz alle Bürger gleich sein müssen, und daß kein Stand demokratisch werden darf durch Erziehung oder Ausnutzung einer Privilegiemoral und durch Ausnutzungsmöglichkeiten.

Erkenntnisse der Tabakarbeiter. Die Tabakarbeiter und Arbeitervorstände sind die schlechtesten gewerblichen Arbeiterschaft in Deutschland. Nach den Feststellungen der Tabakarbeitergenossenschaft betrug im Jahre 1916 der Durchschnittsverdienst eines Kollararbeiters (300 Arbeitstage) 778,- oder 2,58,- pro Arbeitstag. Der Durchschnittsverdienst ist gegenüber 1913 nur um 104,- oder um 34,- pro Arbeitstag gestiegen. Das ist eine Steigerung von 15,4 v. H. Die Zigarettenarbeiter, die das Gros der Tabakarbeiterchaft bilden, hatten in 1916 nur einen Durchschnittsverdienst von 729,- oder 2,43,- pro Arbeitstag. Wenn nun auch die Feststellungen der Verkehrsgenossenschaften nicht den Wert einer genauen Lohnstatistik haben, so lassen sie doch eine Übersicht über die allgemeine Lohnhöhe des gesamten Verkörpersen Vorlagen zu. Die drei Tabakverbände haben seit Kriegsbeginn schon mehrmals versucht, eine Erhöhung der Löhne herbeizuführen. Von den Unternehmensverbänden sind dann auch bisher Gewerbevereinigungen in Höhe von 30 und 25 v. H. gemacht worden. Die letzte Erhöhung der Julagagen wurde im Frühjahr d. J. bewilligt. Inzwischen hat die Teuerung noch einen größeren Umfang angenommen. Andererseits ist das Verdienst der Tabakarbeiter trotz der in diesem Frühjahr gewährten Erhöhung der Julagagen nicht gestiegen, sondern eher zurückgegangen. Durch die Tabakmontierung wurde vielfach die Arbeitszeit gefügt, ohne daß dafür ein Lohnausgleich geschaffen wurde. Eine große Anzahl von Tabakarbeitern ist auf Renten festgestellt worden, d. h. sie dürfen nur mehr eine bestimmte Anzahl bestreiten. Auch trug das demnach zur Verarbeitung kommende Rohmaterial vielleicht zu einer Verdienständerung bei. In Anbetracht dieser Zustände ist die Not der Tabakarbeiter immer größer geworden. Das Verdienst reicht in vielen Fällen nicht einmal aus, um hierwohl die rationierten Lebensmittel kaufen zu können. Wäre die Tabakindustrie in der Hauptstadt nicht auf dem Lande ansässig, wäre die Existenz unserer Tabakarbeiterfamilie schon längst bedroht gewesen. Durch eine, wenn auch geringe Verbindung mit der Landwirtschaft wäre es ihm bisher möglich, sich zur Not durchzuhalten. Durch die besonders im letzten halben Jahr eingetretene Teuerung aller Lebensmittel ist aber jetzt ein Zustand eingetreten, der den Tabakarbeitern ein weiteres, wenn auch sehr beispielhaft

den Rückstand nicht mehr zu erlauben. D. P. Ich sehe einer Fortsetzung der Lohns in den sozialen alten Formen. Die Tabakarbeiterverbände haben dann auch diese Stimmung Rücksicht getragen und an die Unternehmensverbände in der Tabakindustrie eine Empfehlung gerichtet, morfin eine Erhöhung der Julagagen auf 60 v. H. gewünscht wird. Die so sehr ansteigenden Preise aller Tabakprodukte treibt durch die gewöhnliche Lohnaufbereitung nicht ein. Wenn man beispielweise für Zigaretten einen Durchschnittslohn von 10,- zu Grunde legt, so bedingen die bisher bewilligten Julagagen einschließlich der jetzt gewünschten Erhöhung nur eine Preiserhöhung von 6,- für das Tausend oder 0,6,- für die einzelne Zigarette. Die vielerorts vorhandene Meinung, also jetzt an den so leid gezeigten Preisen der Tabakprodukte die Löhne der Arbeiter schuld, ist demnach nicht richtig. Der Wunsch der Tabakarbeiter nach einer weiteren Aufbesserung ihrer Löhne ist durchaus berechtigt. Da die Gewerbesteuerung zu drei Viertel Abnehmer aller Tabakprodukte ist, so wird diese höchstens dazu beitragen, daß den Wünschen der Tabakarbeiter Rechnung getragen wird.

Ein Arbeiterschaftsgesetz soll demnächst zusammen mit der Abstimmung des berüchtigten § 153 G.-C. vom Reichstag beschlossen werden. Von Seiten unserer Bewegung ist dem Reichstage ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, in dem unsere Wünsche bezüglich der Arbeiterschaft zum Ausdruck kommen. Wir habenhoffentlich bald Gelegenheit, das fertige Gesetz hier zu sprechen.

Aus den Zählstellen.

München. Untere am 1. Dezember stattgefunden außerordentliche Generalversammlung beschloßlichlich mit unserer Gewerkschafts- und Unterstützungs-Erhöhung. Noch hatte unser Vertreter, Max Selschek, noch die Forderungen in dem Gesetzentwurf vorgelegt worden, in dem unsere Wünsche bezüglich der Arbeiterschaft zum Ausdruck kommen. Wir haben hoffentlich bald Gelegenheit, das fertige Gesetz hier zu sprechen.

Regensburg. Bald nach Abschluß unserer Lohnabstimmung ist infolge der Sonderung im Reichstag eine weitere erfolgt. Als Reaktion der Gewerkschaften, die unser Vertreter, Eugen Haun, mit den Gesetzesvorschlägen: Arbeit 20. 10., verhandelte 10.4., Gütekosten 10.4.-10.5., Kellerverlusten 6.5., Zollzollen 10.4., Zollabzüge 10.4.-10.5., verhandelte. Die Abstimmung der Versammlung über die Beitragsabrechnung ergab eine einstimmige Zustimmung der Beiträge mit der Abstimmung, daß der 10. prozent Anteil der Sozialabzüge verbleibe. Der bringenden Abstimmung unserer Sozialarbeiter wurde ebenfalls beigegeben.

Regensburg. Bald nach Abschluß unserer Lohnabstimmung ist infolge der Sonderung im Reichstag eine weitere erfolgt. Als Reaktion der Gewerkschaften, die unser Vertreter, Eugen Haun, mit den Gesetzesvorschlägen: Arbeit 20. 10., verhandelte 10.4., Gütekosten 10.4.-10.5., Kellerverlusten 6.5., Zollzollen 10.4., Zollabzüge 10.4.-10.5., verhandelte. Die Abstimmung der Versammlung über die Beitragsabrechnung ergab eine einstimmige Zustimmung der Beiträge mit der Abstimmung, daß der 10. prozent Anteil der Sozialabzüge verbleibe. Der bringenden Abstimmung unserer Sozialarbeiter wurde ebenfalls beigegeben.

Schule zu Weihnachten

nichts Überschwängliches, sondern Nützliches.

Richtig ist die Fürsorge für die Deinen.

Wende Dich zu unsere gewohnteste

Deutsche Buchbinderei

Das Eisernen Kreuz

schönst unsere lieben Kollegen

3. November,

Buchbinder, Mitglied der Zählstelle Bielefeld;

Max Zollner,

Buchbinder, Mitglied der Zählstelle Regensburg.

Untere herzliche Glückwünsche!



Den Heldentod fürs Vaterland erlitten unsere lieben Kollegen

Eugen Schmitz,

Buchbinder, Mitglied der Zählstelle Berlin;

Franz Weber,

Buchbinder, Mitglied in Dresden.

Ehre ihrem Andenken!